

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2018)

zum Thema:

**Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt
am Gendarmenmarkt 2016**

und **Antwort** vom 23. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 13 711
vom 06. März 2018
über Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt
am Gendarmenmarkt 2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gab es einen polizeilichen Einsatzbefehl - insbesondere analog zum "Befehl Nr. 1 für die polizeilichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche vom 21.11.2016 bis 01.01.2017" - betreffend den Weihnachtsmarkt am Gendarmenmarkt 2016?
2. Wie ist der Wortlaut dieses Befehls und wer hat diesen wann erlassen? Sollte dieser als Verschlussache eingestuft sein, bitte ich ausdrücklich nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und ggf. der Verschlussachenanweisung um Beantwortung dieses Teils meiner Anfrage als Verschlussache und entsprechende Übermittlung nach §§ 41, 42 VSA an mein Büro.

Zu 1. und 2.:

Zur Sicherheit unter anderem des Weihnachtsmarktes am Gendarmenmarkt wurden im Jahr 2016 eine polizeiliche Einsatzanordnung, welche fortgeschrieben wurde, und ein polizeilicher Befehl erlassen.

Die „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen der Direktion 3 während der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit 2016“ wurde durch den stellvertretenden Leiter der Polizeidirektion 3 mit Datum vom 18.11.2016 erlassen. Die „1. Fortschreibung der Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen der Direktion 3 während der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit 2016 und im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz (Dir 2)“ wurde vom Leiter der Polizeidirektion 3 mit Datum vom 21.12.2016 erlassen.

Der „Befehl Nr. 1 für die polizeilichen Maßnahmen des A 32 während der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit 2016 im Zeitraum vom 21.11.2016 – 01.01.2017“ wurde vom Leiter des Polizeiabschnitts 32 mit Datum vom 17.11.2016 erlassen.

Es handelt sich dabei um als „VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Dokumente. Eine Veröffentlichung des Wortlauts im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage kann daher nicht erfolgen. Die Rechte der Abgeordneten aus Artikel 45 der Verfassung von Berlin bleiben dadurch unberührt. Eine pauschale Versendung von als Verschlussachen oder höher eingestuftem Un-

terlagen erfolgt nicht. Möglich ist insoweit jedoch eine Einsichtnahme bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Berlin, den 23. März 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport